

§ 38 BOA (Brandenburg) — Beleuchtungsanlagen und sonstige elektrotechnische Anlagen, Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Projektierung und das Betreiben der Beleuchtungsanlagen sind der staatliche Standard Beleuchtung mit künstlichem Licht (TGL 200-0617/01 bis /06, /09, /10 und /12) und die zur Dienstvorschrift für den Starkstromdienst (DV Starkstrom) (Dienstvorschrift 954 der Deutschen Reichsbahn) herausgegebenen Richtlinien zugrunde zu legen.
- (2) Neue oder zu rekonstruierende Beleuchtungsanlagen müssen in zweckmäßige Schaltgruppen aufgeteilt werden.
- (3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist eine rationelle Energieanwendung beim Betreiben der Beleuchtungsanlagen sicherzustellen. Die Verantwortlichkeit für die Ein- und Ausschaltung der einzelnen Schaltgruppen entsprechend der betriebstechnologischen Notwendigkeit ist in der Dienstordnung festzulegen. Zusätzlich ist durch den Einsatz von Dämmerungsschaltern in der Steuerung die maximal mögliche Beleuchtungsdauer zu begrenzen.
- (4) Sonstige elektrotechnische Anlagen (z.B. Bremsprobesignalanlagen, Elektrananlagen) sind nach den Rechtsvorschriften und unter Beachtung der zur DV Starkstrom herausgegebenen Richtlinien zu projektieren, zu errichten und instandzuhalten.
- (5) In Ergänzung der staatlichen Standards sind für die Projektierung, die Errichtung und die Instandhaltung von Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen die zur DV Starkstrom herausgegebenen Richtlinien Schutzmaßnahmen im Bereich von Wechselstrombahnen (R 1904) Schutzmaßnahmen im Bereich von Gleichstrombahnen (R 1905) Schutzmaßnahmen im Bereich von nichtelektrifizierten Bahnen (R 1909) verbindlich.

Zitiervorschlag: § 38 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/38>